

# Forech Europe Wear Protetion GmbH

## Allgemeine Leistungsbedingungen

- nur für den kaufmännischen Geschäftsverkehr -

### A. Allgemeine Bedingungen

#### 1. Geltungsbereich

- 1.1. Die nachfolgenden Allgemeinen Leistungsbedingungen (ALB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Ihnen als unserem Handelspartner, soweit Sie Unternehmer i.S.d. § 310 Abs. 1 BGB sind.
- 1.2. Dabei gelten die ergänzenden Bestimmungen in Abschnitt B für Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung von beweglichen Sachen ohne Rücksicht darauf, ob wir die Ware selbst herstellen oder bei Zulieferern einkaufen (§§ 433, 651 BGB).
- 1.3. Diese ALB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für zukünftige Verträge mit Ihnen, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen müssten.
- 1.4. Die nachfolgenden ALB gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen von Ihnen werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben. Dieses Zustimmungserfordernis gilt in jedem Fall, beispielsweise auch dann, wenn wir in Kenntnis Ihrer entgegenstehenden AGB eine Leistung an Sie vorbehaltlos ausführen.

#### 2. Angebot, Vertragsschluss

- 2.1. Ihre Bestellung stellt ein bindendes Angebot dar, das wir innerhalb von zwei Wochen durch Zusendung einer Auftragsbestätigung oder durch Lieferung der Ware annehmen können. Vorher abgegebene Angebote durch uns sind freibleibend und unverbindlich, sofern sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.2. Die in Angeboten, Katalogen, auf Datenträgern, in elektronischen Medien, und sonstigen Verbeausendungen enthaltenen Angaben, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- oder Maßangaben bzw. sonstigen technischen Daten sowie in Bezug genommenen E-, DIN-Normen oder -Daten stellen - sofern nicht ausdrücklich als solche bezeichnet - keine Garantien sondern lediglich Beschaffenheitsangaben dar. Bis zum Zustandekommen des Vertrages können diese jederzeit berichtigt werden - es sei denn, es handelt sich um Angaben, die in einem Angebot von uns bereits als verbindlich bezeichnet sind.
- 2.3. Wir behalten uns sämtliche Urheber- und Eigentumsrechte an Angebotsunterlagen, Zeichnungen, Beschreibungen, Mustern und Kostenvoranschlägen vor. Sie dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Genehmigung weder weitergegeben, veröffentlicht, vervielfältigt oder sonst Dritten zugänglich gemacht werden. Auf Verlangen sind Unterlagen und Datenträger ohne Zurückhaltung von Kopien zurückzugeben.
- 2.4. Mit Ausnahme von Geschäftsführern oder Prokuristen sind unsere Mitarbeiter nicht berechtigt, von diesen AVL abweichende mündliche Abreden zu treffen. Dies gilt insbesondere für die Übernahme von Garantien.
- 2.5. Soweit keine abweichende Regelung getroffen ist, gelten für die Auslegung der handelsüblichen Vertragsformen die Incoterms 2010 einschließlich der zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses gültigen Ergänzungen.

#### 3. Preise und Zahlungsbedingungen

- 3.1. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis fällig und zu zahlen innerhalb von 30 Tagen ab Leistungserbringung und Rechnungsstellung ohne Abzug. Maßgebend für das Datum der Zahlung ist der Eingang bei uns.
- 3.2. Mit Ablauf der Zahlungsfrist kommen Sie in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz zu verzinsen. Wir behalten uns die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugssschadens vor. Gegenüber Kaufleuten bleibt unser Anspruch auf den kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) unberührt.
- 3.3. Wir sind berechtigt, Forderungen gegen in Deutschland und Ländern der EU sitzende Besteller zur Refinanzierung an die abcfinance GmbH, Kamekestr. 2-8, 50672 Köln, abzutreten. Ihnen wird bei Vertragsabschluss mitgeteilt, ob eine Abtretung der Forderung erfolgt. In diesen Fällen können Zahlungen mit schuldbefreiender Wirkung nur an die abcfinance GmbH erfolgen. Deren Bankverbindung wird Ihnen bei Vertragsabschluss mitgeteilt.

#### 4. Beschaffenheit der Leistung, Toleranzen

- 4.1. Sofern nicht anders vereinbart gelten folgende Vorgaben:  
Wir behalten uns das Recht vor, 10% mehr oder weniger als die bestellte Menge zu liefern. Wenn Sie eine bestimmte Shore-Härte vorgeschrieben haben, ist eine Toleranz von +5 bzw. -5° einzukalkulieren. Für die zulässigen Maßabweichungen wird auf die für die betreffenden Artikel international geltenden Standards verwiesen, alles soweit im Angebot davon nicht ausdrücklich abgewichen und soweit nicht eine spezielle Spezifikation vereinbart wurde.
- 4.2. Fehler, die die Funktion unserer Produkte nicht substantiell beeinträchtigen (z.B. Schönheitsfehler wie Pressenabdrücke auf dem Gummi, oder Farbabweichungen im Bereich von Farbnuanzen) gelten als vertragsgemäß, soweit nicht anders vereinbart oder es für Sie unzumutbar ist. Dies gilt auch für Anpassungen im Rahmen des technischen Fortschritts, welche keine Beeinträchtigung der Produktfunktionalität bedingen. Sie aus den hier genannten Punkten nicht das Recht auf Ablehnung der Lieferung ableiten.
- 4.3. Konstruktions- oder Formänderungen, Abweichungen im Farbton sowie Änderungen des Lieferumfangs seitens des Herstellers bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern die Änderungen oder Abweichungen unter Berücksichtigung unserer Interessen für Sie zumutbar sind. Sofern wir oder der Hersteller zur Bezeichnung der Bestellung oder der bestellten Lieferung oder Leistung Zeichen oder Nummern gebrauchen, können Sie allein daraus keine Rechte im Hinblick auf die Konkretisierung des Liefergegenstandes oder des Lieferumfangs herleiten.
- 4.4. Teileleistungen sind zulässig, soweit dieses für Sie nicht unzumutbar ist.

#### 5. Leistungszeit

- 5.1. Die Einhaltung einer Leistungszeit setzt voraus, dass der Auftrag vollständig geklärt ist, insbesondere sämtliche von Ihnen zu liefernder Spezifikationen, Unterlagen, erforderlicher Genehmigungen und Freigaben, rechtzeitig eingegangen und Mitwirkungsleistungen erbracht sind. Die Leistungszeit verlängert sich angemessen, sofern die vorstehenden Voraussetzungen nicht alle rechtzeitig erfüllt sind.
- 5.2. Können wir eine Leistungsfrist infolge höherer Gewalt oder anderer, von uns nicht zu vertretender Umstände, nicht einhalten, so verlängert sich die Leistungsfrist um die Dauer der Behinderung.
- 5.3. Der Eintritt unseres Verzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften. In jedem Fall ist aber eine schriftliche Mahnung von Ihnen erforderlich. Geraten wir in Leistungsverzug, so können Sie pauschalierten Ersatz Ihres Verzugssschadens verlangen. Die Schadenspauschale beträgt für jede vollendete Kalenderwoche des Verzugs 0,5% des Nettopreises (Auftragswert), insgesamt jedoch höchstens 5% des Auftragswerts der verspätet erbrachten Leistung. Uns bleibt der Nachweis vorbehalten, dass Ihnen gar kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als die vorstehende Pauschale entstanden ist.

### B. Ergänzende Bedingungen für Verkauf und Lieferung

#### 6. Preise

- 6.1. Sofern im Einzelfall nichts anderes vereinbart ist, gelten unsere jeweils zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses aktuellen Preise, und zwar ab Lager, zzgl. Verpackung und gesetzlicher Umsatzsteuer.
- 6.2. Beim Versendungskauf (Ziff. 8.1.) tragen Sie als Besteller die Transportkosten ab Lager und die Kosten einer ggf. gewünschten Transportversicherung.
- 6.3. Bei Bestellungen ab einem Warenwert von 2.500,00 EUR netto mit Lieferort innerhalb der Bundesrepublik Deutschland oder bei Vereinbarung einer Lieferung „frei Haus“ übernehmen wir die Transportkosten, der Gefahrübergang regelt sich jedoch wie in Ziff. 8. Sie tragen die Mehrkosten, wenn Sie eine andere als die billigste Versandart oder eine andere als die angebotene Verpackungsart wünschen.

#### 7. Lieferzeit, Nicht abgenommene Liefermengen

- 7.1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern dies nicht der Fall ist, beträgt die Lieferfrist 16 Wochen ab Vertragsschluss.
- 7.2. Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn die Ware innerhalb der vereinbarten Frist versand- bzw. abholbereit und eine entsprechende Mitteilung an Sie abgesandt ist.
- 7.3. Soweit mit Ihnen vereinbart ist, dass innerhalb eines festgelegten Zeitraums („Abschlusszeitraum“) eine fest vereinbarte Liefermenge zu liefern ist und Ihnen das Recht zusteht, jeweils das Lieferdatum zu bestimmen, sind die Lieferungen spätestens 14 Wochen vor dem gewünschten Lieferdatum bei uns abzurufen. Nach Ablauf des Abschlusszeitraumes können wir Ihnen die noch nicht abgerufene Menge liefern und berechnen.
- 7.4. Wir sind berechtigt, eine Bestellung im Ganzen oder in aufeinander folgenden Teilen zu liefern. Im letztgenannten Fall sind wir berechtigt, Ihnen jede Teillieferung separat in Rechnung zu stellen und die entsprechende Zahlung zu verlangen. Sofern und solange eine Teillieferung von Ihnen nicht bezahlt wurde, sind wir nicht zur Lieferung der nächsten Teillieferung verpflichtet, sondern können nach eigenem Ermessen den Vertrag, soweit dieser noch nicht ausgeführt ist, ohne richterliches Einschreiten und ohne jegliche Inverzugsetzung von Ihnen aussetzen oder auflösen, dies unbeschadet sonstiger Rechte, darunter das Recht auf Schadenersatz.
- 7.5. In dem Zeitraum, in welchem Sie sich in Annahmeverzug befinden, haben Sie uns die Lagerkosten zu erstatten. Diese betragen 2,00 €/m²-Fläche netto pro Tag. Ihnen bleibt der Nachweis vorbehalten, dass die uns entstandenen Aufwendungen gar nicht entstanden oder geringer sind.

#### 8. Gefahrübergang

- 8.1. Die Lieferung erfolgt ab Lager, wo sich auch der Erfüllungsort befindet. Auf Ihr Verlangen und Ihre Kosten wird die Ware an einen anderen Bestimmungsort versandt (Versendungskauf). Soweit nicht etwas anderes vereinbart ist, sind wir berechtigt, die Art der Versendung (insbesondere Transportunternehmen, Versandweg, Verpackung) selbst zu bestimmen.
- 8.2. Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit der Übergabe auf Sie über. Beim Versendungskauf geht jedoch die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung der Ware an den Spediteur, den Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt über. Der Übergabe steht es gleich, wenn Sie in Verzug mit der Annahme sind.

#### 9. Warenrücknahme/Wiedereinlagerung

- 9.1. Die Rücksendung von mangelfreien Waren setzt unser vorheriges schriftliches Einverständnis voraus. Ein solches setzt mindestens Ware in ordnungsgemäßem, verkaufsfähigem Zustand, bei der es sich nicht um Sonderanfertigungen bzw. –bestellungen handelt, voraus.
- 9.2. Gegen Rückgabe der Ware erhalten Sie eine Gutschrift in Höhe des Warenwerts, abzüglich einem Wiedereinlagerungsentgelt, die nicht in bar ausbezahlt wird, sondern nur bei künftigen Einkäufen bzw. Aufträgen verrechnet wird.
- 9.3. Das Wiedereinlagerungsentgelt beträgt pro Artikel pauschal 10 % des Nettowertes der zurückgenommenen Ware. Die Transportkosten für die Rücklieferung haben Sie zu tragen.

#### 10. Haftung für Mängel

- 10.1. Für Ihre Rechte als Besteller bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit im nachfolgenden nichts anderes bestimmt ist.
- 10.2. Sie sind verpflichtet, die Lieferung sofort nach der Anlieferung in Bezug auf Menge, Qualität, Spezifikation und sonstige Abweichungen von den Vereinbarungen zu kontrollieren.
- 10.3. Grundlage unserer Mängelhaftung ist vor allem die über die Beschaffenheit der Ware getroffene Vereinbarung. Als Vereinbarung über die Beschaffenheit der Ware gelten die als solche bezeichneten Produktbeschreibungen (auch des Herstellers), die Ihnen vor Bestellung überlassen oder in gleicher Weise wie diese ALB in diesen Vertrag einbezogen wurden.
- 10.4. Ihre Mängelansprüche setzen voraus, dass Sie Ihren gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§§ 377, 381 HGB) nachgekommen sind. Zeigt sich bei der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist uns hiervon unverzüglich schriftlich Anzeige zu machen. Als unverzüglich gilt die Anzeige, wenn sie innerhalb von einer Woche erfolgt, wobei zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Unabhängig von dieser Untersuchungs- und Rügepflicht haben Sie offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von drei Tagen ab Lieferung schriftlich anzuzeigen, wobei auch hier zur Fristwahrung die rechtzeitige Absendung der Anzeige genügt. Versäumen Sie die ordnungsgemäße Untersuchung bzw. die Mängelanzeige, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.
- 10.5. Wir sind berechtigt, die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass Sie den fälligen Kaufpreis bezahlen. Sie sind jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.
- 10.6. Sie haben uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfungszwecken zu übergeben. Im Falle der Ersatzlieferung haben Sie die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften an uns zurückzugeben.
- 10.7. Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Stellt sich jedoch Ihr Mangelbeseitigungsverlangen als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstandenen Kosten von Ihnen ersetzt verlangen.
- 10.8. Wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder eine für die Nacherfüllung vom Besteller zu setzende angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, können Sie vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht jedoch kein Rücktrittsrecht.
- 10.9. Ansprüche auf Schadensersatz bzw. Ersatz vergeblicher Aufwendungen bestehen nur nach Maßgabe von Ziff. 20 und sind im Übrigen ausgeschlossen.

- 10.10. Soweit nicht anders vereinbart, sind von uns gelieferte Produkte für den normalen Betrieb ausgelegt. Haben Sie an den gelieferten oder installierten Sachen Änderungen vorgenommen, Reparaturen ausgeführt oder diese Sachen nicht auf normale Weise und für den normalen Zweck verwendet, sind wir nicht zur Gewährleistung verpflichtet. Der normale Betrieb setzt zudem die Einhaltung der in der jeweiligen Betriebsanweisung vorgeschriebenen Wartungsintervalle voraus.
- 10.11. Abweichungen in Bezug auf Qualität, Maße, Farben, Oberflächenbehandlung und dergleichen, die technisch nicht zu verhindern oder laut Handelsbrauch allgemein zulässig sind, stellen keinen Reklamationsgrund dar. Reklamationen werden von uns nur bearbeitet, wenn uns Gelegenheit gegeben wurde, die Sachen im Originalzustand in der Originalverpackung zu kontrollieren. Es von uns werden nur Sachen angenommen, die in unserem Auftrag zurückgeschickt wurden und für die der Reklamationsgrund von uns gebilligt wurde. Die Rücksendung erfolgt auf Rechnung und Risiko von Ihnen.
- 11. Eigentumsvorbehalt**
- 11.1. Bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) behalten wir uns das Eigentum an den verkauften Waren vor.
- 11.2. Die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren dürfen vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet, noch zur Sicherheit übereignet werden. Sie haben uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn und soweit Zugriffe Dritter auf die uns gehörenden Waren erfolgen.
- 11.3. Bei vertragswidrigem Verhalten durch Sie, insbesondere bei Nichtzahlung des fälligen Kaufpreises, sind wir berechtigt, nach den gesetzlichen Vorschriften vom Vertrag zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahlen Sie den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir Ihnen zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist.
- 11.4. Sie sind befugt, die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und zu verarbeiten. In diesem Fall gelten ergänzend die nachfolgenden Bestimmungen:
- a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Waren entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware.
- b) Die aus dem Weiterverkauf der Ware oder des Erzeugnisses entstehenden Forderungen gegen Dritte treten Sie schon jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehendem Absatz zur Sicherheit an uns ab. Wir nehmen die Abtretung an. Ihre in Ziff. 10.2 genannten Pflichten gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.
- c) Zur Einziehung der Forderung bleiben Sie neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange Sie Ihren Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommen, nicht in Zahlungsverzug geraten, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist und kein sonstiger Mangel Ihrer Leistungsfähigkeit vorliegt. Ist dies aber der Fall, so können wir verlangen, dass Sie uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben machen, die dazugehörigen Unterlagen aushändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitteilen.
- 11.5. Übersteigt der realisierbare Wert der Sicherheiten unsere Forderungen um mehr als 10%, werden wir auf Ihr Verlangen Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

### C. Gemeinsame Schlussbestimmungen

- 12. Haftung für Schäden**
- 12.1. Soweit sich aus diesen ALB einschließlich der nachfolgenden Bestimmungen nichts anderes ergibt, haften wir bei einer Verletzung von vertraglichen und außervertraglichen Pflichten nach den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften.
- 12.2. Wird bei Ausführung von Arbeiten ein von uns geliefertes Teil durch unser Verschulden beschädigt, so haben wir es nach unserer Wahl auf unsere Kosten wieder instand zu setzen oder neu zu liefern.
- 12.3. Wenn durch unser Verschulden das Teil, das Gegenstand unserer Arbeiten war, von Ihnen infolge unterlassener oder fehlerhafter Ausführung von vor oder nach Vertragsschluss erfolgten Vorschlägen und Beratungen sowie anderen vertraglichen Nebenverpflichtungen - insbesondere Anleitung für Bedienung und Wartung des Teils - nicht vertragsgemäß verwendet werden kann, so gelten unter Ausschluss Ihrer weiteren Ansprüche die Regelungen der Ziff. 18 und Ziff. 20.2 und 10.4.
- 12.4. Für Schäden, die nicht am Montage-, Wartungs- oder Reparaturgegenstand selbst entstanden sind, haften wir - aus welchen Rechtsgründen auch immer - nur nach Maßgabe der Ziff. 20.5 bis 21.6.
- 12.5. Auf Schadensersatz haften wir - gleich aus welchem Rechtsgrund - bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Bei einfacher Fahrlässigkeit haften wir nur
- a) für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit,
- b) für Schäden aus der Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht (Verpflichtung, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrags überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung Sie regelmäßig vertrauen und vertrauen dürfen); in diesem Fall ist unsere Haftung jedoch auf den Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
- 12.6. Die sich aus Ziff. 20.5. ergebenden Haftungsbeschränkungen gelten nicht, soweit wir einen Mangel arglistig verschwiegen oder eine Garantie für die Beschaffenheit der Leistung übernommen haben. Das gleiche gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

### 13. Verjährung

- 13.1. Die Frist für die Geltendmachung von Mängelansprüchen beträgt ein Jahr ab Beginn der gesetzlichen Verjährung. Bei der Lieferung von gebrauchten Sachen ist die Sachmängelhaftung ausgeschlossen.
- 13.2. Die Regelungen in Ziff. 21.1 gelten nicht, soweit das Gesetz zwingend längere Fristen vorschreibt, insbesondere bei Vorsatz, arglistigem Verschweigen eines Mangels sowie bei Nichteinhaltung einer Garantie. Liefern wir Bauwerke oder Sachen für Bauwerke i.S.v. § 438 Abs. 1 Nr. 2 BGB oder erbringen wir die Leistung an einem Bauwerk und verursachen wir dadurch dessen Mangelhaftigkeit, gelten die gesetzlichen Fristen. Für Schadensersatzansprüche gelten ebenfalls die gesetzlichen Fristen. Die gesetzlichen Regelungen über Ablaufhemmung, Hemmung und Neubeginn der Fristen bleiben unberührt.

### 14. Werbung

- 14.1. Wir sind berechtigt, Sie als unseren Kunden als Referenz auf unserer Internetpräsenz zu benennen.
- 14.2. Einer solchen Veröffentlichung können Sie jederzeit mit Wirkung für die Zukunft durch einfache Erklärung widersprechen.

### 15. Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

- 15.1. Aufrechnungsrechte stehen Ihnen nur zu, wenn Ihre Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem sind Sie zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als Ihr Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.
- 15.2. Die Rechte und Pflichten aus den mit uns geschlossenen Verträgen können von Ihnen nicht ohne unsere Einwilligung auf einen Dritten übertragen werden.
- 15.3. Sofern eine ohne unsere Zustimmung vorgenommene Abtretung gem. § 354a HGB dennoch wirksam ist, wird hierdurch unser Recht, mit etwaigen Gegenforderungen auch gegenüber Ihnen (Altgläubiger) aufzurechnen, nicht berührt.

### 16. Rechtsformwahl, Gerichtsstand, Maßgebende Sprachversion

- 16.1. Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) sowie der Kollisionsnormen, die zur Anwendung anderen als deutschen Rechts führen würden.
- 16.2. Sind Sie Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuchs, juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher - auch internationaler - Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten unser Geschäftssitz in Höhenland. Wir sind jedoch auch berechtigt, Klage an Ihrem allgemeinen Gerichtsstand zu erheben.
- 16.3. Im Zweifel ist die deutsche Fassung dieser ALB maßgebend.

Stand: 11/2023